

## Antrag auf Abschluss einer Courtage- und Honorarausfallversicherung

### Verpflichtung und Erklärung des Antragstellers

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Mit Ihrem Antrag erklären Sie, dass der künftige Kreditversicherungsvertrag im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder bergbaulichen Tätigkeit steht.

### Angaben des Antragstellers

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

### Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn

Vertragsablauf

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist geregelt, dass sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr verlängert, sofern er nicht 3 Monate vor dem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

### Auswahl von Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung sowie Versicherungsbeitrag

Ihre Auswahl

Versicherungssumme

Jahreshöchstentschädigung

Versicherungsbeitrag

Nettobeitrag

zzgl. Versicherungssteuer, 19 %

zu zahlender **Bruttobeitrag**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.000 EUR	15.000 EUR
30.000 EUR	60.000 EUR
1.250,00 EUR	1.850,00 EUR
237,50 EUR	351,50 EUR
<b>1.487,50 EUR</b>	<b>2.201,50 EUR</b>

**Zahlweise**

jährlich

**Selbstbeteiligung**

10 %, mindestens 250 EUR

**Maximale Fälligkeit**

6 Monate

**Ziffer 2.4 AVB CAV**

**Meldefrist**

6 Monate

**Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 AVB CAV**

**Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz für Forderungsausfälle aus Verträgen nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der

Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Courtage- und Honorarausfallversicherung (AVB CAV) in der zum Antragszeitpunkt aktuellsten Fassung.

### Verbraucherinformationen

Risikoträger

Anwendbares Recht

Aufsichtsbehörde

Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### Information zu Bonitätsauskünften und Scoring gilt nur, soweit die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung findet)

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied des Vereins Creditreform Wiesbaden, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden. In der Warenkreditversicherung nutzen wir zur Kreditentscheidung und laufenden Kreditüberwachung Bonitätsinformationen und den Score-Wert, die wir von den im Verband der Vereine Creditreform zusammengeschlossenen Auskunftsteilen erhalten. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Die Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und die somit Auskunft darüber gibt, ob ein Risiko im Rahmen der Warenkreditversicherung besteht. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt.

### Datenschutzhinweise gilt nur, soweit die Europäische Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO Anwendung findet

- 1 Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 2 Ich erkläre, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt zur Datenverarbeitung ist im Internet unter [www.ruv.de/datenschutz](http://www.ruv.de/datenschutz) unter Ziffer 12.1 abrufbar.

### Informationsverpflichtung

Sie verpflichten sich, Dritte nach der EU-DSGVO zu informieren, deren personenbezogene Daten Sie R+V mitteilen oder mitteilen lassen. Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer im Rahmen der Warenkreditversicherung personenbezogene Daten zum Schuldner der zu versichernden Forderung, verpflichten Sie sich, den Betroffenen über die Datenverarbeitung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG zu informieren. Hierzu müssen Sie Ihrem Schuldner unsere „Hinweise und Informationen für die Warenkreditversicherung nach der Datenschutzgrundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz“ übergeben. Unser Dokument finden Sie auf unserer Internetseite: [www.ruv.de/datenschutz/wkvdatschutzinfo](http://www.ruv.de/datenschutz/wkvdatschutzinfo). Wir senden Ihnen das Dokument gerne auch per Post zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Vertragsbetreuer/Ihre Vertragsbetreuerin.

### Informationen zur automatisierten Entscheidung gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet

Individuelle Entscheidungen aufgrund Expertise und Erfahrung unserer Kreditprüfer und der sorgfältige Umgang mit Ihren Kunden sind die entscheidende Basis der Warenkreditversicherung. Lediglich in standardisierten Situationen erfolgt eine automatisierte Entscheidung unseres Kreditrisikomanagementsystems. Eine Prüfung der Unterlagen durch einen Kreditprüfer erfolgt dann nicht immer. Die Entscheidung trifft unser Expertensystem auf Grundlage der Bewertung mittels statistisch-mathematischer Verfahren. Grundlage sind die von Ihnen zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen über Ihren Kunden und Ihr Kreditversicherungsvertrag. Fällt die Entscheidung positiv

aus, erhalten Sie eine Kreditmitteilung über die Einräumung der von Ihnen angefragten Versicherungssumme. Bei negativer Entscheidung lehnen wir die Einräumung einer Versicherungssumme ganz oder teilweise ab. Die Entscheidung beschränkt sich allein darauf, ob und in welcher Höhe wir die Versicherungssumme einräumen. Die Entscheidung dient der Begrenzung unseres Risikos aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Kreditversicherungsvertrag.

**Vorbehalt**

Für das Zustandekommen eines Vertrags sind in jedem Fall Ihr Antrag und unsere Annahme erforderlich.

**BEACHTEN SIE VOR DER UNTERSCHRIFT DIE BEIGEFÜGTE MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN VERLETZUNG EINER ANZEIGEPFLICHT UND DEN ALLGEMEINEN HINWEIS!**

Ich beantrage auf der Grundlage meiner Angaben sowie der beigefügten Anlagen, den Abschluss einer R+V- Courtage- und Honorarausfallversicherung.

Ich bestätige, dass meine Kreditlinien ungekündigt sind, keine Pfändungen, Wechselproteste oder Scheck- und Lastschriftrückbelastungen vorliegen und kein Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt ist. Ebenso sind sämtliche Angaben vollständig und richtig.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben, im Fall eines Vertragsabschlusses, Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags werden.

---

Ort, Datum Stempel und Unterschrift/en für den Antragsteller

Agentur MKM Group GmbH

Agenturnummer 080540

## Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

---

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

---

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser

Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **Allgemeiner Hinweis**

Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Striche oder sonstige Zeichen anstelle der Worte sowie Nichtbeantwortung der Fragen gelten als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände kann den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

# SEPA-Lastschriftmandat für R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden

## Ihre Bankverbindungsdaten

Wir benötigen pro Versicherungsvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen.  
Bitte unterschreiben Sie daher **je Versicherungsvertrag und -nummer ein** SEPA-Lastschriftmandat und schicken Sie dieses Formular in einem Fensterkuvert an die bereits vorgedruckte Adresse.  
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund) nötig.

### Angaben zu Ihrer Person oder Firma:

Anrede, Firma \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Land \_\_\_\_\_

## SEPA-Lastschriftmandat

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) lautet:

D E 6 3 0 0 1 0 0 0 0 0 1 3 6 0 9 0

Vertragsnummer

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-)Lastschriftmandats gegeben.

IBAN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht.

Anrede: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Land \_\_\_\_\_

Kontoinhaber ist:

der Versicherungsnehmer

nicht der Versicherungsnehmer

Ich ermächtige die R+V Allgemeine Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:  
<https://www.ruv.de/datenschutz>





# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Courtage- und Honorarausfallversicherung (AVB WKV CAV)

Fassung 12/2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Was ist versichert? .....	2
2	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?.....	2
3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten und welche Meldefrist ist zu beachten? .....	3
4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	3
5	Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? .....	4
6	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung? .....	4
7	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt? .....	5
8	Wie hoch ist die Versicherungssumme für einen Vertragspartner?.....	5
9	Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?.....	5
10	Was geschieht mit der Forderung gegen den Klienten nach Entschädigung durch R+V? 5	
11	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt? .....	5
12	Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? .....	6
13	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet? .....	7
14	Was gilt zum Versicherungsbeitrag und welche Folgen hat ein Zahlungsverzug?.....	7
15	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten? .....	8
16	Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung? .....	8
17	Welche Vertragswahrung gilt?.....	8
18	Welche sonstigen Bestimmungen gelten? .....	8



## **1 Was ist versichert?**

- 1.1 Wir, die R+V Allgemeine Versicherung AG, ersetzen Ihnen, dem Versicherungsnehmer,
  - 1.1.1 Courtageausfälle für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen infolge des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit Ihres Klienten,
    - 1.1.1.1 die Gegenstand einer Rückforderung der Courtage durch den Versicherer sind oder
    - 1.1.1.2 die entstehen, weil die Courtage infolge der Nichtzahlung des Beitrags durch den Klienten ausfällt. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz auf die Courtage beschränkt, die auf die Beitragszahlung des Klienten für **eine Zahlungsperiode** anfallen würde. Die Zahlungsperiode ergibt sich aus der im zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Klienten vereinbarten Zahlungsweise.
  - 1.1.2 Courtageausfälle für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen infolge der Rückforderung der Courtage durch den Versicherer wegen des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit Ihres Klienten und einer vom Insolvenzverwalter des Klienten erklärten und berechtigten Insolvenzanfechtung der durch den Klienten gezahlten Versicherungsbeiträge und
  - 1.1.3 Ausfälle Ihrer gegen Ihren Klienten gerichteten Honorarforderungen aus Dienst- oder Maklerleistungen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen infolge der Zahlungsunfähigkeit des Klienten.
  - 1.1.4 Einer Rückforderung durch den Versicherer nach den Ziffern 1.1.1.1 und 1.1.2 steht eine Rückforderung durch einen Maklerpool gleich, sofern der zugrunde liegende Versicherungsvertrag über den Maklerpool an den Versicherer vermittelt und die Rückforderung durch den Versicherer dann gegenüber dem Maklerpool erklärt wird und an Sie weitergereicht wird.
- 1.2 Versichert sind
  - 1.2.1 nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 Courtageausfälle für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, die im Zusammenhang mit Ihren Dienst- oder Maklerleistungen stehen und
    - 1.2.1.1 die Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erbracht haben, sofern der Versicherungsfall, Zahlungsunfähigkeit des Klienten, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
    - 1.2.1.2
  - 1.2.2 nach Ziffer 1.1.3 in Rechnung gestellte Ausfälle, die im Zusammenhang mit Ihren Dienst- oder Maklerleistungen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen stehen, die Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erbracht haben, sofern der Versicherungsfall, Zahlungsunfähigkeit des Klienten, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht nur für Courtage- und Honorarforderungen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (unbestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz, sofern die versicherungsvertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 1.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht versichert.

## **2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?**

- 2.1 Der Versicherer und Ihr Klient haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Haupt- bzw. Wohnsitzes.
- 2.2 Sie sind Vermittler von Finanzdienstleistungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ziffer. 2.1, Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.3 Sie besitzen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen und sind zu diesem Zeitpunkt in den erforderlichen Vermittlerregistern eingetragen.
- 2.4 Für Ihre Forderungen nach Ziffer 1.1.3 haben Sie mit Ihrem Klienten einen Zahlungstermin als ursprüngliche Fälligkeit vereinbart. Dieser Zahlungstermin darf den Zeitpunkt der maximalen Fälligkeit nicht überschreiten. Die maximale Fälligkeit tritt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung ein. "Ursprünglicher Fälligkeitstermin" ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht

berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

- 2.5 In den letzten zwölf Monaten vor Ihrer Dienst- oder Maklerleistung, die der ausgefallenen Courtageforderung zugrunde liegt,
- 2.5.1 haben Ihnen über Ihren Klienten keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen und
- 2.5.2 hat Ihr Klient bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle Ihre berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (Ziffer. 2.4) vollständig bezahlt. Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per SEPA-Mandat ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.
- 2.6 Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls
- 2.6.1 lag zur Betreuung des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags seit mindestens 6 Monaten ein Maklermandat zu Ihren Gunsten vor und
- 2.6.2 hat der zugrundeliegende Versicherungsvertrag mindestens 6 Monate bestanden.

### **3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten und welche Meldefrist ist zu beachten?**

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Kunde nach den Regelungen dieser Ziffer 3 zahlungsunfähig ist.

- 3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- 3.1.1 Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Klienten ist eingetreten, wenn
  - 3.1.1.1 ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
  - 3.1.1.2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
  - 3.1.1.3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung in Textform zum Vergleich gegeben haben, oder
  - 3.1.1.4 eine von Ihnen beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Klienten nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
- 3.1.2 Meldefrist  
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.1.1 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.
- 3.2 Nichtzahlungstatbestand
- 3.2.1 Bei Ihrem Klienten liegt die Zahlungsunfähigkeit
  - 3.2.1.1 für Forderungen nach Ziffer 1.1.1 auch dann vor, wenn die Forderungen des Versicherers gegen Ihren Klienten nicht innerhalb von 2 Monaten nach deren ursprünglicher Fälligkeit bezahlt wurden.
  - 3.2.1.2 für Forderungen nach Ziffer 1.1.3 auch dann vor, wenn dieser Ihre Forderung nicht innerhalb von 2 Monaten nach der ursprünglichen Fälligkeit bezahlt hat.
- 3.2.2 Meldefrist  
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben. Der Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt.

### **4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1 Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- 4.2 Forderungen gegen Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen gegen einen Ihrer Familienangehörigen/Ehepartner/Lebenspartner sowie

- Forderungen gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/Lebenspartner/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter,
- 4.3 Forderungen gegen Unternehmen, an denen Sie, einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer Ihrer Gesellschafter oder Familienangehörige/Ehepartner/Lebenspartner Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Ihrer Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen,
- 4.4 Courtageausfälle nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 durch Rückforderungen von Versicherern, die dem Personenkreis 4.2 oder 4.3 angehören
- 4.5 Courtageausfälle nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 durch Rückforderungen von Versicherern, die aus einer zwischen dem Klienten und dem Versicherer vertraglich vereinbarten Beitragsreduzierung oder einvernehmlichen Vertragsaufhebung resultieren,
- 4.6 Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- 4.7 Ihnen entstehende Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung,
- 4.8 sonstige Kosten, Steuern, Zölle,
- 4.9 Ausfälle von Courtage-, Provisions- und Honorarforderungen, die nicht mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang stehen und
- 4.10 Ausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

## **5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn.
- 5.2 Der Versicherungsschutz für einen Klienten endet
- 5.2.1 mit Eintritt des Versicherungsfalls, vgl. Ziffer 3,
- 5.2.2 mit dem Datum der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters),
- 5.2.3 mit dem Datum, an dem eine der Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht mehr vorliegt oder
- 5.2.4 mit Beendigung des Versicherungsvertrags.

## **6 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

- 6.1 Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
- 6.1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
- 6.1.2 Forderungen, soweit Ihr Vertragspartner diesen gegenüber aufrechnen kann,
- 6.1.3 alle Zahlungen Ihrer Vertragspartner oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote, und
- 6.1.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten. Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Vertragspartner, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
- 6.2 An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Vertragspartner tragen Sie die Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 250 EUR.
- 6.3 Zahlungen oder Leistungen an Sie, die Sie vor der Entschädigungsleistung erhalten haben und die bei einer Ausfallberechnung nach Ziffer 6.1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind uns nachzumelden. Wir rechnen dann die Entschädigungsleistung neu ab. Ziffer 6.1 gilt entsprechend.

- 7 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?**
- 7.1 Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.
- 7.2 Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 6.1.1 bis 6.1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren jeweilige Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.
- 8 Wie hoch ist die Versicherungssumme für einen Vertragspartner?**
- 8.1 Die Versicherungssumme für einen Vertragspartner ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 8.2 Die Versicherungssumme stellt den maximal versicherten Betrag dar, auch wenn die tatsächlich ausgefallene Forderung höher ist als dieser Betrag.
- 9 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?**
- 9.1 Die Höhe der Jahreshöchstentschädigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 9.2 Auf die Jahreshöchstentschädigung eines Versicherungsjahrs werden die Entschädigungsleistungen angerechnet, die auf die in diesem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle erbracht werden. Liegen für eine Forderung mehrere Versicherungsfälle vor, so wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der als erstes eingetreten und auf den eine Entschädigung erfolgt ist.
- 9.3 Übersteigt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt die Jahreshöchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.
- 10 Was geschieht mit der Forderung gegen den Klienten nach Entschädigung durch R+V?**
- 10.1 Zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Entschädigungsleistung gehen Ihre uns als Forderungsausfall gemeldete Forderungen gegen Ihren Klienten und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs-, Neben- und Sicherungsrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der von Ihnen zu tragenden Selbstbeteiligung auf uns über. Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
- 10.2 Sie haben auf unser Verlangen die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 10.3 Sofern uns nach einer Entschädigungsleistung bekannt wird, dass die gegen Ihren Klienten gerichteten Honorarforderungen vollständig oder teilweise nicht in dem uns gemeldeten und von uns abgerechneten Umfang bestehen, weil die Forderungen z. B. bestritten sind, so erfolgt eine Neuabrechnung nach Ziffer 6.1. Der sich aus der Neuabrechnung ergebende Betrag ist von Ihnen unverzüglich an uns zu erstatten. Die angefallenen Kosten sind von Ihnen zu ersetzen.
- 11 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?**
- 11.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses  
Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
- 11.2 Beendigung des Regresses  
Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Klienten oder dem Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, werden diese an Sie zurückabgetreten. Sie nehmen die Abtretung bereits im Voraus an.

- 11.3 Verteilung der Regresserlöse
- 11.3.1 Von den Zahlungseingängen, die nach der Entschädigungsleistung erfolgen, werden zunächst die verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen beglichen.
- 11.3.2 Von den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von Selbstbeteiligung zum versicherten Ausfall entspricht, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls. Den darüber hinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 11.3.4 bleibt unberührt.
- 11.3.3 Sofern die Umsatzsteuer nicht versichert war, wird bei den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung einbezogen. Der in diesen Zahlungseingängen enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3.2.
- 11.3.4 Wurde unsere Entschädigungsleistung durch Ihren Klienten vollständig ausgeglichen, entscheiden wir über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzen wir das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge nach Abzug unserer Kosten für die Regressmaßnahmen in voller Höhe an Sie weitergeleitet. Andernfalls treten wir den noch verbliebenen Anspruch nach Ziffer 11.2 an Sie zurück ab. Soweit Kosten für die Übertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. für eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.
- 11.3.5 Wir zahlen die Regresserlöse bei Ratenzahlung Ihres Klienten an Sie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.
- 11.4 Obliegenheiten  
Sie sind verpflichtet, uns die zur Durchsetzung Ihres Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Vornahme der zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
- 11.5 Kosten des Regresses  
Sie haben uns entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Sie haben jedoch die uns entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die von Ihnen geltend gemachten Forderungen gegen Ihren Klienten nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

## **12 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?**

- 12.1 Sie sind verpflichtet,
- 12.1.1 uns den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen, im Falle von Ausfällen nach Ziffer 1.1.1.1 und 1.1.2 insbesondere die Rückforderung des Versicherers und im Fall von Ausfällen nach Ziffer 1.1.1.2 insbesondere die Unterlagen, aus denen sich die auf die Zahlungsperiode entfallende Courtage ergibt, vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
- 12.1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen unsererseits zu befolgen,
- 12.1.3 uns jede Zahlung, die Sie nach unserer Entschädigungsleistung auf eine entschädigte Forderung erhalten anzuzeigen und
- 12.1.4 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
- 12.2 Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 16.

- 13 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?**
- 13.1 Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 13.2 Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird.
- 13.3 Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch uns bedarf, am Tag des Eintritts eines der folgenden Ereignisse:
- 13.3.1 Aufgabe der selbständigen Tätigkeit,
- 13.3.2 Rückgabe der behördlichen Zulassung,
- 13.3.3 rechtskräftiger Entzug der behördlichen Zulassung,
- 13.3.4 endgültige Schließung oder Abgabe des Betriebs,
- 13.4 Mit der Beendigung des Versicherungsvertrags endet der Versicherungsschutz für Courtage- und Honorarausfälle aus Dienst- oder Maklerleistungen.
- 14 Was gilt zum Versicherungsbeitrag und welche Folgen hat ein Zahlungsverzug?**
- 14.1 Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 14.2 Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben (§ 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).
- 14.3 Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahrs fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Ihnen in diesem Fall auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurden. Außerdem können wir in diesem Fall das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz (§ 38 VVG).
- 14.4 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung unsererseits erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, oder haben Sie die Rückerstattung der Belastung veranlasst, sind wir berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert wurden.
- 14.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

durch uns beendet, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

- 14.6 Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von bis zu 15 EUR für jede Mahnung.

## **15 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?**

- 15.1 Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits abhängig.
- 15.2 Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

## **16 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?**

- 16.1 Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- 16.2 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 16.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 16.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 16.5 Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 12 ausüben.

## **17 Welche Vertragswährung gilt?**

- 17.1 Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Dienst- oder Maklerleistung, in die Vertragswährung umzurechnen.
- 17.2 Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als der nach Ziffer 17.1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

## **18 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?**

- 18.1 Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
- 18.2 Alle uns gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die dieses Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden,



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Courtage- und Honorarausfallversicherung (AVB WKV CAV)  
Fassung 12/2020

sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden.

- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form durch uns bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 18.4 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- 18.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
- 18.6 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden,

USt-IdNr. DE 811198334

